

**Vortrag der Aufsichtskommission an den Stadtrat**

**Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR); Teilrevision;  
Antrag der Fraktion SP/JUSO: Respekt vor anders Denkenden**

**1. Ausgangslage**

In Anwendung von Artikel 82 des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR) wurde am 13. Juni 2019 beim Präsidium des Stadtrats ein schriftlicher Antrag auf Ergänzung des GRSR eingereicht. Dieser Antrag der Fraktion SP/JUSO wurde auf entsprechende Empfehlung des Büros des Stadtrats am 15. August 2019 vom Stadtrat an die Aufsichtskommission zur Vorberatung und Antragstellung überwiesen.

Die Aufsichtskommission hat die beantragte Reglementsergänzung an ihren Sitzungen vom 21. Oktober 2019 und 29. Juni 2020 vorberaten. Sie hat am 29. Juni 2020 den vorliegenden Vortrag verabschiedet.

**2. Änderungsantrag SP/JUSO im Wortlaut**

Die Fraktion SP/JUSO beantragt, dass das Geschäftsreglement des Stadtrates um folgende Punkte zu ergänzen sei:

1. Ratsmitglieder, die sich in Verbindung mit der Ausübung ihres Mandats durch andere Ratsmitglieder und/oder Dritte bedroht, belästigt oder beleidigt fühlen, haben die Möglichkeit bei Bedarf auch in anonymisierter Form eine unabhängige Fachstelle zu kontaktieren. Die Kosten dafür werden von der Stadt getragen.
2. Das Ratsbüro stellt den Ratsmitgliedern eine Liste von geeigneten Fachstellen zu Verfügung.
3. Die Mitarbeitenden des Ratssekretariats und die Mitglieder des Ratsbüros werden in der genannten Thematik regelmässig weitergebildet.
4. Das Ratssekretariat unternimmt kommunikative Massnahmen zur Information, Sensibilisierung und Prävention.

**Begründung:**

Dieses Begehren wird wie folgt begründet:

«Pointierte Diskussionen sind für die demokratische Entscheidungsfindung wichtig und machen die Politik spannend. Auch wenn man politisch unterschiedlicher Meinung ist, gehört der Respekt gegenüber anders Denkenden zum zentralen Wert einer Demokratie. Die Schweiz ist zu Recht stolz auf die Tradition der offenen Parlamente und den Umstand, dass Parlamentarier\*innen sich jederzeit frei und ohne Personenschutz in der Öffentlichkeit bewegen können. Das Parlament als solches hat eine Vorbildfunktion gegenüber anderen Institutionen und Betrieben. Als Volksvertreterinnen und Volksvertreter müssen wir eine klare Botschaft aussenden und auch strikt danach handeln: In unserer Gesellschaft haben Ungleichheit, Sexismus und Rassismus, Drohungen und Gewalt keinen Platz. Leider passiert es immer öfters, dass Politiker\*innen eingeschüchtert, bedroht und beleidigt werden. Besonders Frauen sind stärker auch von sexueller Belästigung betroffen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Eine im Oktober 2018 von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats sowie der Interparlamentarischen Union veröffentlichte Studie zu Sexismus, Belästigungen und Gewalt gegenüber Frauen in den Parlamenten europäischer Länder zeigt, dass mehr als 85% der Parlamentarierinnen und der Parlamentsmitarbeiterinnen im Lauf ihrer Tätigkeit mit sexueller Belästigung konfrontiert und fast 60% dieser Frauen Ziel von sexistischen Attacken auf Social Media geworden sind.

Diese Tatsachen können mit dazu führen, dass sich junge Menschen, gerade auch Frauen, politisch weniger engagieren. Persönliche Beleidigungen, Drohungen, Sexismus und Rassismus gegen oder unter Parlamentsmitglieder dürfen nicht toleriert werden, da dies dem Ansehen der Politik im Allgemeinen und des Parlaments im Besonderen schaden.

Es ist wichtig, dass Betroffene sich vertraulich an eine qualifizierte und unabhängige Stelle wenden können, ohne sofort die Polizei einschalten zu müssen. Eine unabhängige Kontaktstelle, die betroffenen Stadträtinnen und Stadträte beratend zur Seite steht und sie bei allfällig notwendigen Verfahren begleiten könnte, wäre eine wichtige Massnahme zum Schutz des Parlaments.»

### **3. Erwägungen der Aufsichtskommission**

Die Kommission nimmt zu den beantragten Reglementsergänzungen wie folgt Stellung:

Inhaltlich stimmt sie mit den Begehren der Fraktion SP/JUSO überein. Es erscheint auch ihr wichtig, präventive Massnahmen gegen Ungleichheit, Sexismus, Rassismus, Drohungen und Gewalt in der städtischen Politik zu ergreifen und für betroffene Parlamentarier und Parlamentarierinnen entsprechende Anlaufstellen zu schaffen bzw. die entsprechenden Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen. Die Kommission hat sich im Vorfeld der Beratung über entsprechende Massnahmen im Bundesparlament, informieren lassen und erfahren, dass auf Bundesebene verschiedene Massnahmen zum Schutz der Parlamentarier vor Sexismus und Rassismus, Drohungen und Gewalt ergriffen werden. Die Parlamentsdienste des Bundes haben zu diesem Zweck einen entsprechenden Flyer erarbeitet, welcher allen neu eintretenden Mitgliedern des Parlaments zugestellt wird. Darauf werden die Tatbestände der Drohung/Nötigung, Erpressung/Sextortion, Sexuelle Belästigung/Cybermobbing, Belästigung/Stalking sowie Digitaler Identitätsdiebstahl beschrieben sowie Fachstellen aufgeführt, an welche sich betroffene Parlamentarierinnen und Parlamentarier wenden können.

Die Aufsichtskommission kam zum Schluss, dass mit einem solchen Flyer auf eine überzeugende Weise wichtige Informationen über in Frage kommende Tatbestände, über mögliche Vorgehensweisen sowie über Anlaufstellen für Betroffene bereitgestellt werden können. Gleichzeitig ist sie auch der Ansicht, dass die automatische Zustellung dieser Informationen an alle neuen Parlamentsmitglieder, der Prävention und Sensibilisierung bezüglich der erwähnten Thematik dienen kann.

Die Aufsichtskommission befürwortet deshalb eine analoge Lösung für das Berner Parlament. Eine Revision des GRSR scheint ihr dazu aber nicht notwendig. Vielmehr scheint es ihr einfacher und sachgerechter, wenn der Stadtrat dem Büro des Stadtrats oder allenfalls dem Ratssekretariat direkt einen entsprechenden Auftrag erteilt.

Das Einfügen neuer Artikel im GRSR - wie von den Antragstellenden gewünscht - erscheint der Kommission hingegen aus den folgenden Gründen nicht angebracht: Erstens würde mit einem solchen Vorgehen der bisherigen Systematik der Reglementierung der Aufgaben des Ratssekretariats widersprochen. Denn die Aufgaben des Ratssekretariats werden bisher im GRSR bewusst nur summarisch und zwar in einem einzigen Artikel (Artikel 37 GRSR) umschrieben. Für Details dazu wird im Reglement selber auf das zu diesem Zweck vom Stadtrat zu beschliessende Pflichtenheft des Ratssekretariats verwiesen. Es wäre deshalb nach Ansicht der Kommission anachronistisch nun einzelne Detailaufgaben des Ratssekretariats auf Stufe Reglement festschreiben zu wollen, während andere, genauso wichtige Aufgaben auf Stufe Pflichtenheft geregelt werden. Weiter gilt es nach Ansicht der Kommission, Reglemente generell schlank zu halten und der Tendenz einer Überreglementierung entgegen zu treten. Aus all diesen Gründen lehnt die Aufsichtskommission eine Ergänzung des GRSR ab.

Zum Begehren Nr. 2 der Antragstellenden, nämlich, dass das Büro des Stadtrats - und nicht das Ratssekretariat - den Mitgliedern des Stadtrats eine Liste mit Anlaufstellen zur Verfügung stellen soll,

hält die Aufsichtskommission fest, dass die damit implizierte Aufgabenverteilung zwischen Büro und Ratssekretariat ihrer Ansicht nach nicht adäquat ist. Das Zusammenstellen von Informationen über Anlaufstellen ist ihres Erachtens eine klare Sekretariats- und keine eigentliche Führungsaufgabe, welche de facto so oder so vom Ratssekretariat übernommen würde. Allenfalls könnte eine Genehmigung des von Ratssekretariat erstellten Merkblatts durch das Büro dem diesbezüglichen Anliegen der Antragstellenden gerecht werden.

Die Aufsichtskommission beantragt dem Stadtrat deshalb als Alternative zu Begehren 1a, Begehren 2 und Begehren 4 der Antragstellenden dem Ratssekretariat den Auftrag zu erteilen, analog dem Bund, einen Flyer bzw. ein Merkblatt zu erstellen, welches Informationen zu den im Vorstoss erwähnten Tatbeständen (und allenfalls weiterer) sowie Angaben über mögliche Vorgehensweisen und Anlaufstellen für Betroffene enthält.

Damit bleiben zwei Begehren der Antragstellenden, die mit den von der Kommission vorgeschlagenen Massnahmen noch nicht erfüllt sind.

Es ist dies erstens Begehren Nr. 1b, nämlich das Begehren, wonach die Mitglieder des Stadtrats die Möglichkeit haben sollen, diese Beratung bei den erwähnten und aufgelisteten Anlaufstellen **kostenlos** in Anspruch zu nehmen.

In dem Zusammenhang hält die Kommission fest, dass Beratungsstellen für Opfer, Verfolgte oder Bedrohte in der Regel so oder so kostenlos sind. Die Aufsichtskommission ist deshalb der Ansicht, dass das Ratssekretariat nun prioritär das entsprechende Merkblatt erarbeiten soll. Sollte sich dabei herausstellen, dass es einzelne der verlangten Anlaufstellen nicht gibt oder dass diese nicht kostenlos sind, so wäre dann in einem zweiten Schritt das weitere Vorgehen festzulegen.

Das weitere noch nicht berücksichtigte Begehren ist Begehren Nr. 3, nämlich, dass die Mitarbeitenden des Ratssekretariats und die Mitglieder des Ratsbüros in der genannten Thematik regelmässig weitergebildet werden müssen. Um dieses zu erfüllen, ist nach Ansicht der Kommission ebenfalls keine Änderung des GRSR notwendig. Vielmehr stellt sie sich auf den Standpunkt, dass das Ratssekretariat so oder so über Kenntnisse bezüglich der erwähnten Tatbestände verfügt und das Ratspräsidium anlässlich der jährlich stattfindenden Einführungen in diese Thematik einführt. Sie gibt zu bedenken, dass letztendlich das Präsidium des Stadtrats und nicht das Büro des Stadtrats, die Stadtratssitzungen leitet und dass es an ihm ist, beleidigendes, drohendes oder diskriminierendes Verhalten im Rat im Einzelfall zu unterbinden. Adressat der verlangten Weiterbildung müsste deshalb ihrer Ansicht primär das Ratspräsidium sein. Wie erwähnt vertraut die Kommission aber gerne darauf, dass diese Weiterbildung ohne formelle Regelung so oder so stattfindet.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Für die Erstellung und Publikation des Merkblatts (Informationsbeschaffung, Text-Redaktion, Grafik, Layout, Publikation und Verlinkung auf der Stadtrats-Webseite) ist mit einmaligen Kosten von ca. Fr. 8'000 zu rechnen. Pro Memoriam wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich jährlich wiederkehrend für die Pflege und Aktualisierung der Dokumente beim Ratssekretariat weitere Kosten anfallen werden.

#### **5. Stellungnahme des Gemeinderats**

Der Gemeinderat ist von den vorliegenden Revisionsbegehren nicht betroffen, weshalb auf eine Stellungnahme verzichtet wurde.

## 6. Stellungnahme des Ratssekretariats

Da das Ratssekretariat von den vorliegenden Revisionsbegehren zentral betroffen ist, hat die Aufsichtskommission eine Stellungnahme des Ratssekretariats zu den Begehren eingeholt. Für diese Stellungnahme lag dem Ratssekretariat nebst dem Original-Antrag auch der Entwurf des Vortrags der Aufsichtskommission mit den darin enthaltenen Begehren vor. Das Ratssekretariat hat in seiner Stellungnahme vom 1. Mai 2020 vermerkt, dass es die Erwägungen sowie die Anträge der Aufsichtskommission unterstützt.

### Antrag:

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Aufsichtskommission vom 30. März 2020 zur Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR) vom 12. März 2009.
2. Er erteilt dem Ratssekretariat den folgenden Auftrag:  
  
Das Ratssekretariat erstellt einen Flyer/Merkblatt für die Mitglieder des Stadtrats zum Themenkreis «Bedrohung, Belästigung, Beschimpfung - Was tun? Wer hilft.» In diesem Merkblatt werden verschiedene im Zusammenhang mit der Thematik in Frage kommende Tatbestände, mögliche Vorgehensweisen sowie Anlaufstellen für betroffene Mitglieder des Stadtrats aufgeführt.
3. Das Merkblatt gemäss Ziffer 2 wird in geeigneter Form den Mitgliedern des Stadtrats bekannt gemacht. Es wird vor der Publikation vom Büro des Stadtrats genehmigt.
4. Der Stadtrat lehnt den Antrag der Fraktion SP/JUSO auf Ausarbeitung von ergänzenden Bestimmungen im Geschäftsreglement des Stadtrats ab.
5. Im Falle einer Annahme des Antrags der Fraktion SP/JUSO weist der Stadtrat das Geschäft zur Vorberatung und Antragstellung zurück an die Aufsichtskommission.
6. Er bewilligt einen Nachkredit in der Höhe von 8'000 Franken zum Globalkredit des Ratssekretariats 2020 (PG010100). Der bewilligte Nachkredit ist im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu kompensieren.
7. Dem Ratssekretariat wird eine Frist zur Umsetzung des Auftrags von 6 Monaten nach dem entsprechenden rechtskräftigen Beschluss des Stadtrats gesetzt.

Bern, 29. Juni 2020

Die Aufsichtskommission